



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

Lediglich der Übersichtlichkeit halber und aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei den nachfolgenden Formulierungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies bedeutet keinerlei Wertung oder Einschränkung – grundsätzlich ist damit zugleich die weibliche Form miteingeschlossen.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen Turnverein Plittersdorf 1912 e.V. und ist entsprechend in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt-Plittersdorf.
- c. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport.
- b. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- f. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung des Vereins, die vom Turnrat beschlossen wird.
- h. Bei Bedarf können für Vereinsämter oder für vom Verein beauftragte ehrenamtlich tätige Personen (keine Übungsleiter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Dies wird vom Turnrat beschlossen.
- i. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Verbandsmitgliedschaften

- a. Der Verein ist Mitglied im
 - i. Deutschen Turner Bund
 - ii. Badischen Sportbund Freiburg
 - iii. Badischen Turner Bund
 - iv. Turngau Mittelbaden-Murgtal
- b. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz a als verbindlich an.
- c. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz a. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz a.



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

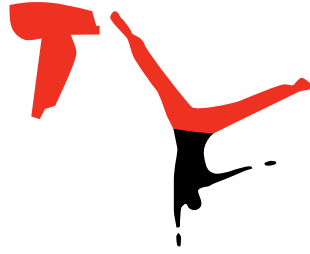
4. Mitgliedschaft

- a. Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- b. Beitrittserklärungen sind in Textform an das Vereinsbüro oder den Vorstand zu richten. Dies kann schriftlich durch das Beitrittsformular oder alternativ in Textform über das Webportal des Vereins erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese haften für die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Turnrat zulässig.
- d. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und insbesondere die sportlichen Aktivitäten des Vereins zu nutzen.
- e. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- f. Ebenso ist das Mitglied verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (z.B. Anschrift, Bankverbindung etc.) dem Verein mitzuteilen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- b. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes. Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss der Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Absatz 5.b letzter Satz gilt entsprechend.
- d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- e. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Austritt ihr Amt. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind unaufgefordert dem Nachfolger oder dem Vorstand zu übergeben. Entlastung kann erst durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Ausschluss aus dem Verein



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

- a. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- b. Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- c. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- d. Der Turnrat entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- e. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- f. Der Beschluss des Turnrats ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- g. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- h. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- i. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

7. Mitgliedsbeiträge

- a. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, die Fälligkeit und die Zahlweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er gliedert sich in einen Mitgliedsbeitrag für:
 - i. Beitrag für Kinder- und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - ii. Beitrag für aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen
 - iii. Beitrag für passive Mitglieder
 - iv. Beitrag für Familienmitglieder (Ehepartner bzw. Partner in eheähnlichen Verhältnissen einschließlich deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr).
- b. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 2. Kalendermonat eines jeden Jahres fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus bargeldlos zu entrichten.
- c. Im Eintrittsjahr erfolgt eine anteilige Berechnung halbjährig zum Stichtag 30. Juni.
- d. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren, zusätzliche Abteilungsbeiträge und, zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, Umlagen festsetzen.
- e. Der Turnrat kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- f. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- g. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

8. Vereinsorgane

- a. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- b. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Geschäftsführenden Vorstand für Verwaltung geleitet, in seiner Vertretung vom Geschäftsführenden Vorstand für Vereinsaktivitäten. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- c. Sitzungen von Vereinsorganen (Mitgliederversammlungen, Vorstands- oder Turnratssitzungen sowie Sitzungen von Ausschüssen) können als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- d. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Sitzung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er zwei Tage vor bekannt gegebenem Termin per Email die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit. Die Fristen zur Einladung zu den Sitzungen gem. der Vereinssatzung bleiben davon unberührt.
- e. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- f. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- g. Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder vertritt.
- h. Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten betreut und vom Vorstand für Sport-Betrieb koordiniert werden. Hierzu werden regelmäßig Übungsleitersitzungen mit Vorstand, Turnwarten, Übungsleitern und Jugendausschuss unter Leitung des Vorstands für Sportbetrieb, in seiner Vertretung durch den Vorstand für Sportentwicklung, durchgeführt.

9. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- b. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Nach Möglichkeit soll die Mitgliederversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
- c. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- d. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - i. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - ii. Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer,
 - iii. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - iv. Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - v. Wahl der Kassenprüfer,



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

- vi. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren im Sinne von Abschnitt 7,
 - vii. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - viii. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
 - ix. Auflösung des Vereins.
- e. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand für Verwaltung durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger Plittersdorf und auf der Webseite des Vereins unter www.tv-plittersdorf.de mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter Abschnitt 11.a aufgeführt sind.
- f. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- g. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- h. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- i. Die Mitglieder können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung die entsprechenden Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform (insbesondere schriftlich und/oder per Email) an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. Emailadresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und wie die Stimmabgabe (z.B. schriftlich, per Email oder Formular auf der Webseite) zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens 10 Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.
Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder Emailadresse des Vereinsbüros gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Turnverein Plittersdorf 1912 e.V. bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten.
Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen 10 Tagen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.
- j. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
 - i. Änderungen der Satzung,
 - ii. Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:
 - iii. Änderung des Vereinszweckes,
 - iv. die Auflösung des Vereins.
- k. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

- l. Für die Entlastungen nach Abschn. 9 d. ii und die Wahlen der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- m. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher in Textform über den Geschäftsführenden Vorstand für Verwaltung einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder zustimmen.

10. Turnrat

- a. Der Turnrat besteht aus:
 - i. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - ii. mindestens fünf Turnräten.Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Turnrat angemessen vertreten sein.
- b. Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie werden nach einem rotierendem System hälftig gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Turnrates führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl aus.
- c. Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit, höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger bestimmen.
- d. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
 - i. Vereinsveranstaltungen, sofern nicht eine Zuständigkeit des Jugendausschusses besteht, bzw. er diese einem Ausschuss oder dem Vorstand übertragen hat Ausnahme: Mitgliederversammlung (siehe Abschnitt 9),
 - ii. Haushaltsplan,
 - iii. Richtlinien über die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außer-gewöhnliche Ausgaben,
 - iv. Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - v. Ernennung der Abteilungsleiter auf Vorschlag der Abteilungen (Die Abteilungsleiter müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.),
 - vi. die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
 - vii. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen (Ehrenordnung).
- e. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung, der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder dies wünschen.
- f. Der Turnrat wird durch den Geschäftsführenden Vorstand für Verwaltung einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter Abschnitt 11.a aufgeführt sind.
- g. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Versammlung teilnimmt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine weitere Einladung binnen Wochenfrist; die Beschlussfähigkeit ist dann mit den teilnehmenden Mitgliedern gegeben.
- h. Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Abschnitt 9.j gilt entsprechend.



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

11. Vorstand

- a. Den Vorstand bilden:
 - i. der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung,
 - ii. der Geschäftsführende Vorstand für Vereinsaktivitäten,
 - iii. der Vorstand für Sportentwicklung,
 - iv. der Vorstand für Sportbetrieb
 - v. der Vorstand für Finanzen,
 - vi. der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation,
 - vii. der Jugendleiter und die Jugendleiterin.
- b. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung und der Geschäftsführende Vorstand für Vereinsaktivitäten im Sinne des § 26 BGB. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- d. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - i. Aufnahme von Mitgliedern,
 - ii. Ausschluss von Mitgliedern,
 - iii. Beauftragung/Abberufung von Übungsleitern, die mit beratender Stimme teilnehmen,
 - iv. Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
 - v. Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- e. Sitzungen werden nach Bedarf vom Geschäftsführenden Vorstand für Verwaltung einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom Geschäftsführenden Vorstand für Vereinsaktivitäten und dieser vom Vorstand für Sportentwicklung vertreten.
- f. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- g. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Sie werden nach einem rotierenden System hälftig gewählt, wobei der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung und der Geschäftsführende Vorstand für Vereinsaktivitäten im Wechsel gewählt werden.
Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl aus.



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

In geraden Jahren werden gewählt:

- i. der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung
- ii. der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation
- iii. der Vorstand für Sport-Betrieb

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- i. der Geschäftsführende Vorstand für Vereinsaktivitäten
 - ii. der Vorstand für Finanzen
 - iii. der Vorstand für Sport-Entwicklung
- h. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführender Vorstand für Verwaltung oder des Jugendleiters, vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit, höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger bestimmen.

Scheidet der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der Geschäftsführende Vorstand für Vereinsaktivitäten bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte entsprechend Abschnitt 8.b.

Scheidet der Geschäftsführende Vorstand für Vereinsaktivitäten vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte entsprechend Abschnitt 8.b.

Scheiden beide Geschäftsführende Vorstände aus dem Amt aus, ist innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. Nr. 9 Abschn. e gilt entsprechend.

12. Kassenführung

- a. Der Vorstand für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- b. Er hat der jährlichen Mitgliederversammlung (Abschn. 9.b) sowie bei wichtigen Anlässen einen Kassenbericht zu erstatten.
- c. Er ist dem Vorstand und auf Antrag dem Turnrat jederzeit auskunftspflichtig.
- d. Der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung und der Geschäftsführende Vorstand für Vereinsaktivitäten sind berechtigt jederzeit die Kassenbücher einzusehen.
- e. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstands für Finanzen gesondert ab.
- f. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
- g. Scheidet ein Kassenprüfervorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- h. Abteilungskassen sind nur mit Zustimmung des Turnrates unter Aufsicht und Verantwortung des Vorstands für Finanzen zulässig.



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

13. Jugendausschuss / Jugendversammlung

- a. Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung, die die Vereinsjugendversammlung im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien festlegt.
- b. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - i. der Jugendleiter als Vorsitzender,
 - ii. der Jugendleiter als stellvertretender Vorsitzender,
 - iii. die Beisitzenden der Abteilungen,
 - iv. die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter,
 - v. der Vorstand für Sportentwicklung,
 - vi. der Geschäftsführende Vorstand für Verwaltung.
- c. Jugendleiter und Jugendleiterin werden von der Jugendversammlung gewählt.
- d. Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, sowie den berechtigten Mitgliedern des Jugendausschusses.
- e. Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

14. Abteilungen

- a. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der von Satzung, Jugendordnung und Turnrat bestimmten Richtlinien.
- b. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben. Die Abteilungsversammlung wählt für jeweils ein Jahr den Leiter der Abteilung in den Turnrat. Die Wahl findet innerhalb von drei Monaten vor den Turnratswahlen statt.

15. Haftung

- a. Der Verein ist nicht für Schäden verantwortlich, die Mitglieder einander im Rahmen des Sportbetriebs zufügen.
- b. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- c. Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
- d. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf/in Sportanlagen abhandenkommen.



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

16. Vereinsordnungen

- a. Der Vorstand ist ermächtigt u.a. die folgenden Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - i. Ehrungsordnung
 - ii. Beitragsordnung
 - iii. Finanzordnung
 - iv. Geschäftsordnung
 - v. Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung
 - vi. Jugendordnung
 - vii. Datenschutzordnung

17. Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- a. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

18. Auflösung des Vereins

- a. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- b. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- c. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Rastatt über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren, der sich den Zielen des Vereins im Sinne des Abschn.2 dieser Satzung verpflichtet fühlt und diese entsprechend in seine Satzung aufnimmt.
- d. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke (Schulsport) zu verwenden.

19. Verfahren bei Satzungsänderungen gegenüber dem zuständigen Amtsgericht

- a. Wird durch die Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung des Turnverein Plittersdorf 1912 e.V. beschlossen, so wird deren Änderung beim zuständigen Amtsgericht beantragt.
- b. Sollte das Amtsgericht oder das Finanzamt die Satzungsänderung beanstanden oder ablehnen, so ist der Vorstand ermächtigt, eine Korrektur oder Nachbesserung der Satzungsänderung vorzunehmen und diese ohne weitere Mitgliederversammlung dem Amtsgericht zur Genehmigung vorzulegen, sofern die in Nr. 2 dieser Satzung genannten Grundsätze nicht berührt sind. Die genehmigungsfähige und durch den Vorstand vorgenommene Korrektur oder Nachbesserung soll der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung sinngemäß und zweckgemäß nahekommen. Die



Turnverein Plittersdorf 1912 e.V.

Mitglieder sind über eine solche Satzungsänderung im Gemeindeanzeiger Plittersdorf und über die Webseite des Vereins zu informieren.

20. Salvatorische Klausel

- a. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
- b. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

21. Inkrafttreten

- a. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2022 beschlossen.
- b. Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.
- c. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rastatt, den 19.03.2022